

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine in der Stadt Wolmirstedt

Beschluss des Stadtrates am 22.Juni 2017, Beschlussvorlage Nr.454/2014-2019

1. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

1.1.

Die Stadt gewährt Zuwendungen und Zuschüsse nach Maßgaben dieser Richtlinie auf der Grundlage des § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt –KVG LSA- vom 17.06.2014, Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushalts –VO finden entsprechende Anwendung.

1.2.

Die Zuwendungen und Zuschüsse sollen ortsansässige Vereine finanziell unterstützen und zugleich sportliche, kulturelle, soziale und sonstige Betätigungen und Maßnahmen Umwelt- und Naturschutz in diesem Sinne in der Stadt fördern.

1.3.

Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wolmirstedt. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Bedarfsbezogene Zuschüsse

Die Vereine können für Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte bedarfsbezogene Zuschüsse beantragen, die sportliche, kulturelle, soziale und sonstige Bereiche betreffen. Der Inhalt muss dem jeweiligen Satzungszweck des Vereins entsprechen und im Interesse der Stadt liegen. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein.

2.2.

Investive Zuschüsse können bereitgestellt werden für:

Maßnahmen zur baulichen Verbesserung, Erhalt, Neubau von Einrichtungen der gemeinnützigen Vereine, sowie für Ausstattungsgegenstände, Übungsmaterialien, Sportgeräte und Instrumente und sonstige investive Sachausgaben, soweit sie für die Durchführung der vereinspezifischen Maßnahmen erforderlich sind.

3. Zuschussempfänger

Der Zuschussberechtigte muss ein gemeinnützig anerkannter Verein sein. Er muss seinen Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben.

4. Kriterien der Zuschussgewährung

4.1.

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen sind folgende Kriterien einzubeziehen:

- a) das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des Vereins in den letzten 3 Jahren, um mittelfristig eine geordnete und verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft zu belegen
- b) Anzahl der Mitglieder
- c) Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
- d) Nachweis über die Erhebung von Mindestmitgliedsbeiträge bei Erwachsenen mind. 5,00 €/Monat bei Kindern mind. 3,00 €/Monat
- e) Information über die Einwerbung von Spenden und Sponsoren

4.2.

Zusätzliche Kriterien sind für Zuschüsse nach Punkt 2.2. dieser Richtlinie zu erfüllen.

Voraussetzung für die Gewährung eines investiven Zuschusses ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist nachzuweisen, dass das Land und der Landkreis sowie Dritte in die Finanzierung z.B. durch die Beantragung von Fördermitteln (mit ggfls. einem Negativbescheid) einbezogen wurden.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass sich der Verein angemessen an der Finanzierung beteiligt. Eigenleistungen der Antragsteller können nur von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern erbracht werden. Dabei wird ein Pauschalwert in Höhe des gültigen Mindestlohns zu Grunde gelegt. Die geförderte investive Maßnahme muss mindestens 10 Jahre für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen sowie der Öffentlichkeit ganz oder zeitlich beschränkt zugänglich sein.

5. Antragsverfahren

5.1.

Für Förderungen nach Punkt 2.2. und bedarfsbezogene Zuschüsse über 500,00 € sind Anträge bis zum 30.09. des Jahres schriftlich zu stellen.

Für Förderungen bis 500,00 € nach Punkt 2.1. sind Anträge 6 Monate vor geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.

5.2.

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses nach Punkt 2.1. muss mindestens folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Vereines,
- b) Angaben zur Erfüllung der Kriterien nach Nr. 4.1. (kurze Vorstellung des Vereines incl. Angaben über Mitgliederzahlen nur bei Erstantragstellung bzw. wesentlichen Änderungen seit der letzten Beantragung),
- c) detaillierte Beschreibung der Maßnahme für die Zuwendung,
- d) Höhe der beantragten Zuwendung und Höhe der Kosten der gesamten Maßnahme,
- e) aktuelle Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- f) Jahresabschlussrechnung des Vorjahres,

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses für Investitionen muss folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Vereines,
- b) detaillierte Beschreibung der Maßnahme für den Zuschuss,
- c) Höhe des beantragten Zuschusses und Kosten der gesamten Maßnahme, untersetzt mit mindestens 3 Angeboten und Kostenberechnung,
- d) aktuelle Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- e) Jahresabschlussrechnung des Vorjahres,
- f) einen Finanzierungsplan mit Anlagen (Antrag an Land, Landkreis sowie sonstige Dritte),
- g) eine Baubeschreibung,
- h) Darstellung der Kassenlage,
- i) Bescheinigung des zuständigen Grundbuchamtes bzw. des Eigentümers über die Eigentums- und Pachtverhältnisse (Kopie Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag),
- j) Angaben zur Erfüllung der Kriterien nach Nr. 4.2

6. Bewilligungsverfahren

6.1.

Grundsätzlich werden Entscheidungen über Anträge nur im Rahmen der Beschlussfassung des HHP getroffen.

6.2.

Für Einzelanträge bis zu 500 € (Antragssumme) werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt, Mittel in den HHP eingestellt. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Kultur- und Sozialausschuss und dem Finanzausschuss. Findet kein Einvernehmen zwischen dem Kultur- und Sozialausschuss und dem Finanzausschuss statt, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt.

6.3.

Für Anträge über 500 € (Antragssumme) kann die Stadt vom Antragsteller verlangen, ihr die Förderungswürdigkeit nachzuweisen, dies kann durch Gutachten oder Stellungnahmen öffentlicher (z.B. Beratungsstellen, Fachverbände) oder privater Stellen erfolgen. Der Zuschuss kann nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtsumme gesichert ist. Dies hat der Verein auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Verein eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse in der Regel nicht gewährt.

7. Antragsgemäße Verwendung

Die antragsgemäße Verwendung der Mittel haben die Antragstellenden unaufgefordert spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt Zwischenverwendungsnachweise zu fordern. Diese sind spätestens 1 Monat nach Aufforderung vorzulegen. Der (Zwischen-) Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:

- a) einen Sachbericht über die Verwendung der Mittel und
- b) einen zahlenmäßigen Nachweis der getätigten Ausgaben mit den Kopien der entsprechenden Beläge.

Die Stadt kann im Einzelfall weitere Angaben oder Anlagen verlangen, soweit die vorgelegten Unterlagen zur sachgerechten Beurteilung unzureichend erscheinen.

8. Schlussbestimmungen

8.1.

Bei Beschlussfassung dieser Richtlinie bleiben bestehende Verträge davon unberührt.

8.2.

Bedienstete der Stadt sind berechtigt vor Ort die Maßnahmen, für die Zuwendungen oder Zuschüsse gezahlt worden sind, zu prüfen.

8.3.

Wird ein (Zwischen-) Verwendungsnachweis nicht, zu spät oder lückenhaft vorgelegt oder lässt er erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte oder hat der Zuwendungs- bzw. Zuschussempfänger in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der VV zu § 44 LHO verstoßen, kann die Stadt die gewährten Zuwendungen oder Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wolmirstedt, den 23.06.2017

M. Stichnoth
Bürgermeister